

androhungen drastisch zu erhöhen. Bei dem trotz der Anstrengungen Luttrells noch immer ungenügenden Stand der Erforschung von Rhodos und Malta unter den Johannitern ist das Buch begrüßenswert, auch wenn der historische Einleitungsteil manche Schwäche zeigt.

H. E. M.

Titus L e n h e r r, Die Exkommunikations- und Depositionsgewalt der Häretiker bei Gratian und den Dekretisten bis zur Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus (Münchener theologische Studien, 3. Kanonistische Abteilung 42) St. Ottilien 1987, Eos Verlag, XXI u. 331 S., DM 68. – Diese Münchener theologische Diss. unterscheidet sich von vergleichbaren Studien der Reihe durch ihren Schwerpunkt auf Gratian. In penibler Kleinarbeit wird versucht, die Quellen Gratians für C. 24 q.1 zu ermitteln, dem „Magister“ sozusagen am Schreibtisch über die Schulter zu schauen. Genau wird herausgearbeitet, aus welchem Kern diese Quaestio bestand, welches Material Gratian später hinzufügte, und wie er seine Argumentation auf- und ausbaute. Gleichzeitig wird immer wieder versucht, diese eher formalen Erkenntnisse für die Interpretation manch dunkler Stellen fruchtbar zu machen. Aber nicht nur für die Kapitel, sondern auch für die „Dicta“ werden Quellen und Vorlagen eruiert, wobei sich zeigt, wie tief Gratian in der Patristik wurzelt und in welchem Maße er von der zeitgenössischen Theologie geprägt ist (vgl. etwa S. 126 ff). So scheint er z. B. die Glossa ordinaria zur Bibel ständig konsultiert zu haben. Leider sind viele der eher grundsätzlichen Aussagen zu Gratians Werk, etwa über die Funktion der Summarien (S. 138), als deren Autor nur der Magister selbst in Frage kommt (S. 103), oder über die sprachschöpferische Begabung Gratians [S. 131 in Anm. 88 b) ee] versteckt] über den gesamten Band verstreut und nirgends systematisch zusammengefaßt, wobei das fehlende Register erschwerend hinzukommt. Auch sonst liest sich der Band in etlichen Passagen ausgesprochen schwer, und bei der Interpretation der Kapitel ist des Guten doch etwas zu viel getan. Ist es wirklich nötig, z. B. bei einem Augustinus-Exzerpt ausführlich den von diesem gemeinten Sinn zu interpretieren? Doch nicht nur eine Analyse und Interpretation von C.24 q.2 bringt diese Arbeit, es wird vielmehr ein Vorschlag zu einer „vorläufigen“ Neuedition des Dekrets, die auf der Basis einiger nach dem Kriterium der Nähe zu den unmittelbaren Vorlagen Gratians ausgewählter Hss. erfolgen soll, unterbreitet und an dieser Quaestio vorgeführt. Diese Methode beruht auf der Prämisse, daß Gratian die Vorlagen der Kapitel nahezu unverändert übernahm, und verlangt methodisch, daß diese Quellen exakt festgestellt werden. Problematisch ist natürlich, daß die meisten bisher als Quellen Gratians festgestellten bzw. vermuteten Sammlungen – auch darüber ist noch nicht das letzte Wort gesprochen – nicht in kritischen Editionen vorliegen, ein genauer Textvergleich also kaum möglich ist. Gleichzeitig entscheidet sich L. damit für eine Editionsmethode, die versucht, möglichst den vom Autor geschriebenen Text zu rekonstruieren. Gratians Dekret ist aber ein lebender Text, und so wäre zumindest zu überlegen, ob hier nicht eine Überlieferungsgeschichtliche Edition, die versucht eine Art Vulgattext zu erstellen, sinnvoller wäre. L. baut seine Edition auf 14 Hss. (alle aus der 2. Hälfte des 12. Jh., darunter Friedbergs A, B, C, D) auf, wobei er für die Kapitel München, clm 28161 als Leit-Hs. benutzt; bei einer Nachkollation dieser Hs. ergaben sich nur wenige Lesefehler. Für den Obertext drängt sich ein Vergleich mit Friedberg geradezu auf: die meisten Abweichungen sind schlichtweg Änderungen in der Wortstellung oder grammatikalische Varianten, wie etwa *habeat* statt *habet*. Ich zähle nur – das ist natürlich auch